

**VEREIN FÜR DAS PHARMAZIE-HISTORISCHE MUSEUM
DER UNIVERSITÄT BASEL**

STATUTEN

§1 – ZWECK

Der Verein für das Pharmazie-Historische Museum der Universität Basel ist ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein unterstützt das Pharmazie-Historische Museum. Er fördert die Pflege von vorhandenem und die Anschaffung von neuem Museumsgut und unterstützt wissenschaftliche Arbeiten.

§2 – MITGLIEDSCHAFT

a) Ordentliche Mitglieder

Die Anmeldung als Mitglied des Vereins erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich begrüsst. Der Vorstand informiert anlässlich der Generalversammlung über Neuaufnahmen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand, durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

b) Kollektivmitglieder

Juristische Personen können in gleicher Weise als Kollektivmitglieder beitreten. Ihr Jahresbeitrag unterscheidet sich vom Jahresbeitrag ordentlicher Mitglieder. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

§3 – ORGANISATION

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, an der Jahresbericht und Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Generalversammlung nimmt die anstehenden Wahlen vor und bestimmt die Höhe der Jahresbeiträge. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Ausnahme siehe §8: Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern vom Vorstand oder von der Versammlung nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als angemessen erachtet oder wenn 1/5 aller Mitglieder dies durch Eingabe an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes verlangen.

Statutenänderungen müssen für die Generalversammlung traktandiert werden. Für Beschlüsse über Statutenänderungen bedarf es eines Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§4 – VORSTAND

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereinsvermögens bestellt die Generalversammlung einen Vorstand. Die Wahl findet jährlich statt. Der Konservator des Museums ist ex officio stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und wird nicht gewählt. Eine Wiederwahl aller Chargen ist zulässig. Dem Vorstand gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Konservator des Museums (ex officio)
- maximal drei Beisitzer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§5 – RECHNUNGSREVISOREN

Zur Überprüfung des Rechnungswesens des Vereins wählt die Generalversammlung jährlich einen Revisor und einen Suppleanten, die nicht dem Vorstand angehören. Revisor und Suppleant sind wieder wählbar.

§6 – HAFTUNG

Die Mitglieder haften pro Fall maximal bis zum Betrag des jährlichen Mitgliederbeitrages für die vom Verein getätigten Geschäfte. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§7 – UNTERSCHRIFT

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident. Der Kassier hat im Bereich Finanzen Einzelunterschrift.

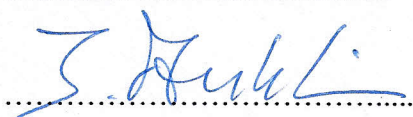
§8 – AUFLÖSUNG

Sofern die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, muss in der Generalversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; der Beschluss über die Auflösung ist nur gültig, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an eine Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung, deren Bezeichnung Aufgabe des Vorstandes im Zeitpunkt der Auflösung ist.

§9 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft; sie ersetzen die Statuten aus dem Jahr 1989. Also beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 28. September 2005 in Basel. Ohne Änderung übernommen am 7. April 2011.

Präsident: Dr. Johannes Anklin



Aktuarin: Verena Brügger-Zopfi

